

WEINFELDEN
FELDHOF
VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Zürich, 27.04.2026

IBV HÜSLER AG

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren (MIV)	3
2	NORMATIVE GRUNDLAGE	4
2.1	Strassenklassierung gemäss VSS 40 045	4
2.2	Sichtverhältnisse in Knoten gemäss VSS 640273a	5
3	STUDIE	6
3.1	Erschliessung und Strukturdaten	6
3.2	Die Strassen im Quartier	8
3.3	Klassierung der Strassen im Quartier	11
3.4	Beurteilung der Sichtverhältnisse der Knoten	12
3.4.1	Knoten mit Vortrittsregelung (Wilerstrasse)	12
3.4.2	Knoten mit Rechtsvortritt (Tempo-30-Zone)	14
3.4.3	Gesamtbeurteilung	16
4	SCHLUSSFOLGERUNG	17

1 AUFGABENSTELLUNG

Mit dem Gestaltungsplan Feldhof West in Weinfelden ist die Realisierung von **89 Wohneinheiten (WE)** beabsichtigt. In dieser Studie wird die Situation der Erschliessung des GP-Areals im Kontext des bestehenden Quartierserschliessungsnetz betrachtet.

1.1 Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren (MIV)

Im Mitwirkungsverfahren wurden knapp 200 Äusserungen zur MIV-Erschliessung eingereicht. Wiederkehrend genannt werden die fehlende Eignung bzw. Verkehrssicherheit der bestehenden Quartierstrassen (u. a. fehlende Trottoirs, Engstellen, unübersichtliche Einlenker/private Ausfahrten), Immissionen/Folgekosten sowie die Rolle der Verbindung Florastrasse–Nelkenstrasse. Als kritische Stellen werden insbesondere die Knoten Florastrasse–Wilerstrasse, Austrasse–Wilerstrasse, Feldhofstrasse–Wilerstrasse und Nelkenstrasse–Rosenstrasse genannt.

Der vorliegende Bericht behandelt diese Themen über die Einordnung der Strassenklassierung und der geometrischen Standards gemäss VSS-Norm SN 40 045 sowie über eine Beurteilung ausgewählter Knotensichtverhältnisse gemäss VSS-Norm SN 640 273a (Kap. 3.4). Variantenstudien zur übergeordneten Erschliessung und verkehrstechnische Prognosen sind nicht Gegenstand.



Abbildung 1: Übersichtsplan Projekt «Feldhof West»

2 NORMATIVE GRUNDLAGE

2.1 Strassenklassierung gemäss VSS 40 045

Die Norm SN 40 045 legt Typen von Erschliessungsstrassen fest und dient als Entscheidungshilfe zur Festlegung des geeigneten Strassentyps.

Sie versteht Erschliessungsstrassen als quartierinterne Strassen innerhalb besiedelter Gebiete, welche Parzellen und Gebäude erschliessen und den Verkehr zu Sammelstrassen führen. Die Norm unterscheidet Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege; die Zuordnung erfolgt grundsätzlich anhand der Anzahl erschlossener Wohneinheiten. Für die Dimensionierung wird ein typischer Grundbegegnungsfall herangezogen und daraus ein angemessener Ausbaustandard abgeleitet.

- Der Typ **Quartiererschliessungsstrasse** ist auf die Erschliessung von Siedlungsgebieten mit **bis zu 300 WE** ausgerichtet.
- Der Typ **Zufahrtsstrasse** ist auf die Erschliessung von Siedlungsgebieten mit **bis zu 150 WE** ausgerichtet.
- Der Typ **Zufahrtsweg** ist auf die Erschliessung von Siedlungsgebieten mit **bis zu 30 WE** ausgerichtet. Bei Zufahrtswegen handelt es sich grundsätzlich um Fusswege, die gelegentlich von Motorfahrzeugen befahren werden. Die Länge ist allgemein auf 40 bis 80 m begrenzt.

Die VSS-Norm 40 045 gibt nicht direkt geometrischen Mindestmassen vor, sondern definiert einen Grundbegegnungsfall, der für die Dimensionierung zu berücksichtigen ist.

Lokale Engstellen sind insbesondere in Zonen mit Tempo 30 zulässig (oder beabsichtigt), um die Geschwindigkeit zu drosseln. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennwerte der drei Strassentypen Quartiererschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg zusammengefasst.

Zu bemerken ist, dass eine Fahrbahn nur auf die Mindestbreite dimensioniert werden kann, wenn keine Elemente (Hecken, Mauern) in das Lichtraumprofil ragen (siehe Abbildung 4).

ES-Typ	Erschlossene WE	Grundbegegnungsfall	Mindestbreite (Lichte Breite)
Quartiererschliessungsstrasse	Bis 300	Lastwagen/ Personenwagen bei stark reduzierter Geschwindigkeit	4.80 m (5.20 m)
Zufahrtsstrasse	Bis 150	Personenwagen/ Personenwagen bei stark reduzierter Geschwindigkeit	4.00 m (4.40 m)
Zufahrtsweg	Bis 30	Personenwagen/ Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit	3.00 m (3.40 m)

Tabelle 1: Strassentypen Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg

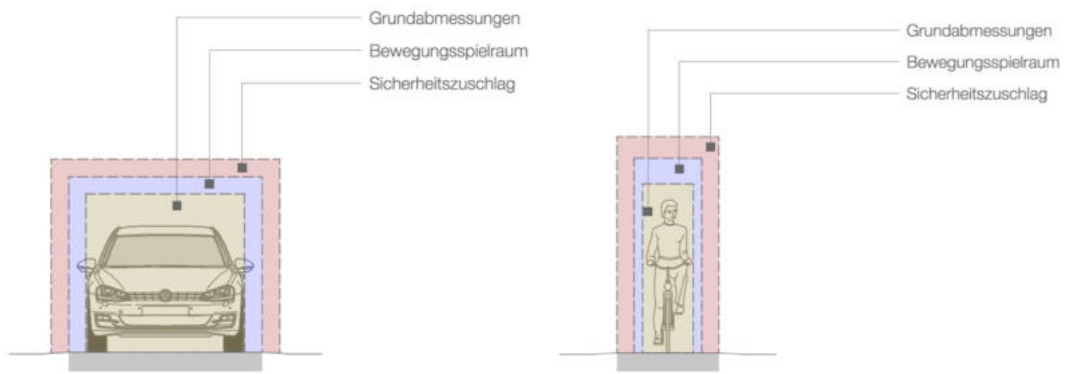


Abbildung 2: Normalprofil PW und Velo. Der Sicherheitszuschlag kann ausserhalb der Strassengrenze nachgewiesen werden, wenn keine Elemente (Hecken, Mauern) in das Lichtraumprofil ragen.

2.2 Sichtverhältnisse in Knoten gemäss VSS 640273a

Die VSS-Norm SN 640 273a regelt die erforderlichen Sichtverhältnisse in Knoten (Sichtfelder/Sichtlinien) und beschreibt, welche Sichtweiten für das sichere Einbiegen und Kreuzen des vortrittsbelasteten Verkehrs verfügbar sein müssen. Massgebend sind dabei insbesondere die *Knotensichtweite* entlang der vortrittsberechtigten Fahrtrichtung sowie die *Beobachtungsdistanz* des wartenden Fahrzeugs zur vortrittsberechtigten Fahrbahn; die erforderlichen Werte ergeben sich aus der massgebenden Geschwindigkeit und sind durch ein hindernisfreies Sichtfeld sicherzustellen. Im vorliegenden Bericht werden einerseits die vortrittsregelnden Einmündungen Flo-rastrasse–Wilerstrasse und Austrasse–Wilerstrasse beurteilt, andererseits die Knoten mit Rechts-vortritt innerhalb der Quartierstrassen, bei denen zusätzlich die klare Erkennbarkeit der Vortritts-situation im Strassenraum von Bedeutung ist.

3 STUDIE

3.1 Erschliessung und Strukturdaten

Das Baufeld 1 liegt in einer Tempo-30-Zone, und ist über verschiedene Erschliessungsstrassen an die übergeordnete Sammelstrasse (Wilerstrasse) angebunden (Abbildung 1). Auf dem Baufeld sind zwei Tiefgaragen (TG) geplant. Mit der nördlichen TG (90 PW-AP) sind 68 WE über die Florastrasse erschlossen. Mit der südlichen TG (34 PP) sind 21 WE über die Nelkenstrasse erschlossen.

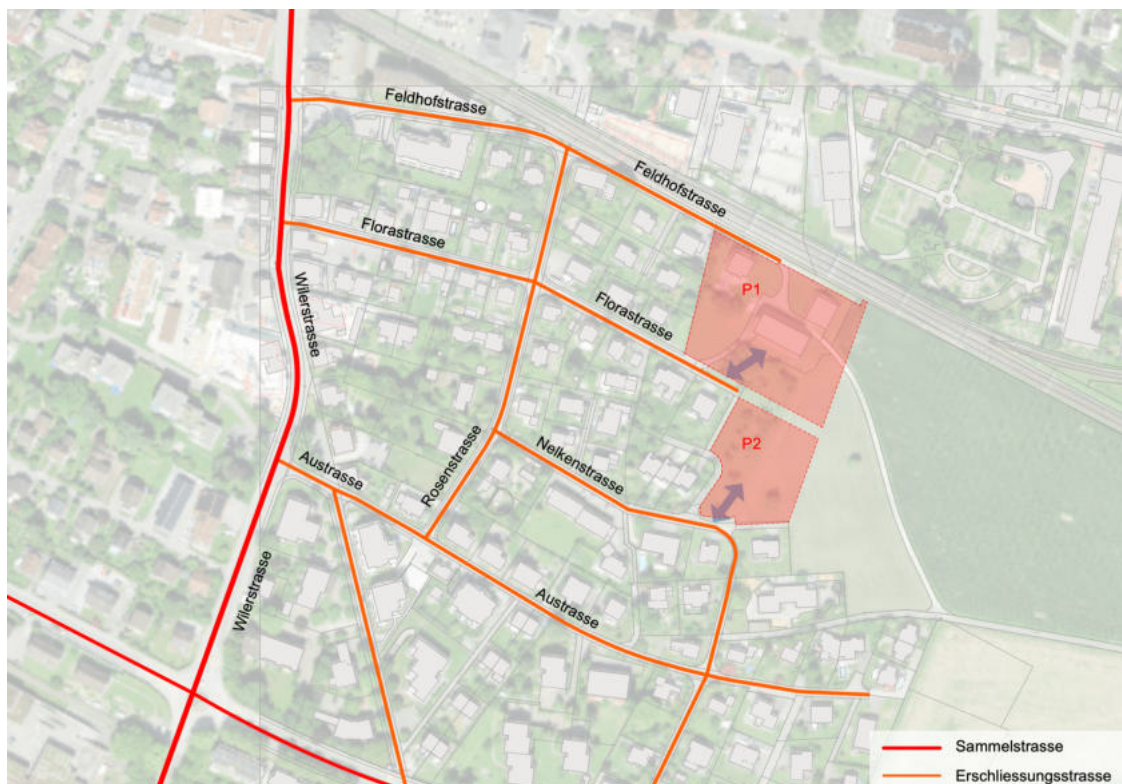


Abbildung 3: Strassennetz zur Erschliessung Projekt «Feldhof West»

Über die vom Projekt betroffenen Strassen sind heute insgesamt 217 Wohneinheiten erschlossen. Im Projekt ist die Realisierung von 89 WE geplant. In der Abbildung 4 ist die Zuordnung der Wohneinheiten zu den verschiedenen Quartierstrassen ersichtlich.



Abbildung 4: Anordnung und Erschliessung der Wohneinheiten im Quartier.

3.2 Die Strassen im Quartier

Die folgenden Strassenbeschriebe dokumentieren den bestehenden Ausbauzustand und prüfen, welche geometrischen VSS-Standards damit eingehalten werden. Die WE-basierte Mindestklassierung (erforderlicher ES-Typ) ist separat in Tabelle 2 (Ist-Zustand) bzw. Tabelle 3 (mit Projekt) ausgewiesen.

Florastrasse (W1, W2)

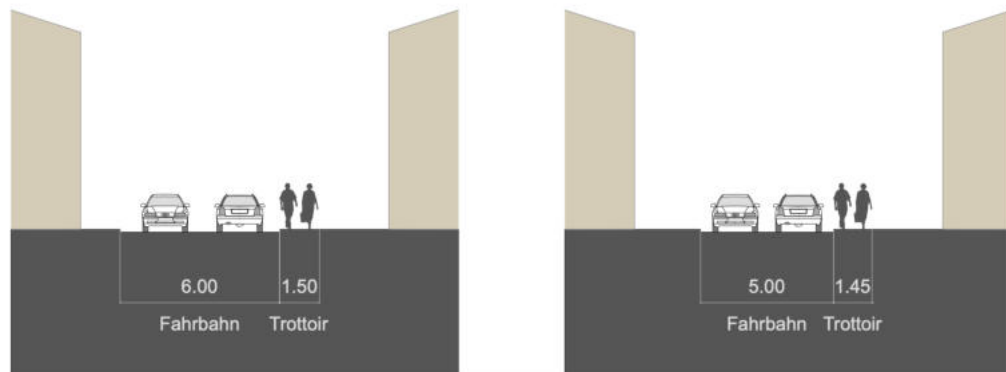


Abbildung 5: Florastrasse (links W1, rechts W2)

Die Florastrasse verläuft in Ost-West-Richtung und stellt die direkte Verbindung vom nördlichen Teil des Areals zur Sammelstrasse (Wilerstrasse) her. Die Strasse ist mit separaten Trottoirs ausgebaut; die Fahrbahnbreite beträgt im östlichen Abschnitt (W1) 6.0 m und im westlichen Abschnitt (W2) 5.0 m. Über W1 sind heute 9 Wohneinheiten (WE) erschlossen, über W2 34 WE. Aufgrund der Anzahl erschlossener WE ist gemäss Tabelle 2 für W1 mindestens ein Zufahrtsweg (3.00m) und für W2 mindestens eine Zufahrtsstrasse (4.00 m) erforderlich. Der vorhandene Ausbau erfüllt in beiden Abschnitten die geometrischen Anforderungen einer Zufahrtsstrasse; im Abschnitt W1 liegt damit eine Übererfüllung der Mindestanforderungen gemäss Tabelle 2 vor.

Nelkenstrasse (W4)

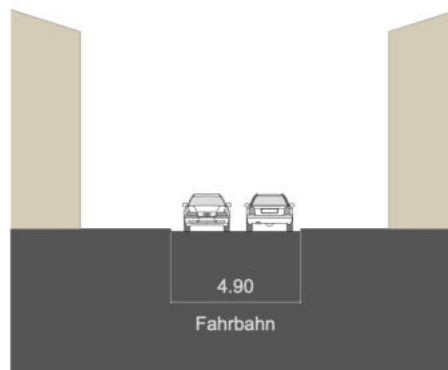


Abbildung 6: Nelkenstrasse (W4)

Die Nelkenstrasse verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet den südlichen Teil des Areals mit der Rosenstrasse (quartierinterne Binnenerschliessung ohne direkte Anbindung an eine Sammelstrasse). Die Strasse ist 4.9 m breit und weist kein Trottoir auf. Über die Nelkenstrasse sind heute 18 Wohneinheiten (WE) erschlossen; gemäss Tabelle 2 ist dafür mindestens ein Zufahrtsweg (3.00 m) erforderlich. Mit der vorhandenen Fahrbahnbreite werden die geometrischen Anforderungen einer Zufahrtsstrasse (Mindestbreite) eingehalten; damit liegt eine Übererfüllung der Mindestanforderungen gemäss Tabelle 2 vor.

Rosenstrasse (W3, W5)

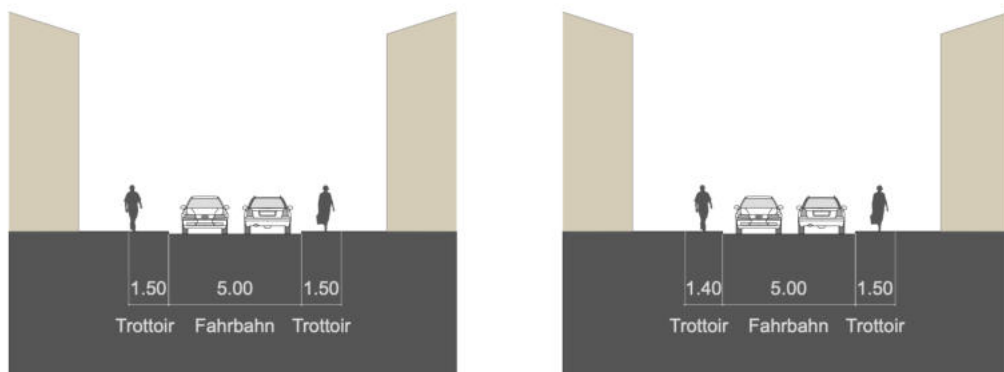


Abbildung 7: Rosenstrasse (links W3, rechts W5)

Die Rosenstrasse ist eine quartiersinterne Erschliessungsstrasse, die parallel zur übergeordneten Wilerstrasse in Nord-Süd-Richtung verläuft und die Nelkenstrasse mit der Austrasse verbindet. Der nördliche Abschnitt (W3) erschliesst heute 12 Wohneinheiten (WE), der südliche Abschnitt (W5) 14 WE. Aufgrund der Anzahl erschlossener WE ist gemäss Tabelle 2 in beiden Abschnitten mindestens ein Zufahrtsweg (3.00 m) erforderlich. Die Rosenstrasse weist beidseitig Trottoirs sowie eine 5.0 m breite Fahrbahn auf; damit erfüllt der vorhandene Ausbau die geometrischen Anforderungen einer Zufahrtsstrasse (4.00 m), womit eine Übererfüllung der Mindestanforderungen gemäss Tabelle 2 vorliegt.

Austrasse (W6, W7)

Die Austrasse verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet die Rosenstrasse mit der Sammelstrasse (Wilerstrasse).

Der östliche Abschnitt zwischen Sanger- und Rosenstrasse (W6) erschliesst heute 93 WE; gemäss Tabelle 2 ist dafür mindestens eine Zufahrtsstrasse (4.00 m) erforderlich. Die Fahrbahn ist 4.0 m breit; ein 1.5 m breites Trottoir ist vorhanden. Damit werden die geometrischen Anforderungen einer Zufahrtsstrasse (Mindestbreite) genau eingehalten; innerhalb einer Tempo-30-Zone ist eine solche knappe Dimensionierung — ebenso wie punktuelle Engstellen — aufgrund der verkehrsberuhigenden Wirkung zweckmässig, sofern die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

Im westlichen Abschnitt (W7) zwischen Rosenstrasse und Sangerstrasse sind heute 169 Wohneinheiten (WE) erschlossen; gemäss Tabelle 2 ist dafür mindestens eine Quartierschliessungsstrasse (4.80 m) erforderlich. Der Abschnitt weist eine 6.1 m breite Fahrbahn sowie ein 2.0 m breites Trottoir auf und erfüllt damit grosszügig die geometrischen Anforderungen einer Quartierschliessungsstrasse.



Abbildung 8: Austrasse (links W6, rechts W7)

3.3 Klassierung der Strassen im Quartier

Ist-Zustand

In der folgenden Tabelle (Tabelle 2) wird für die relevanten Quartierstrassen die aus der Anzahl Wohneinheiten abgeleitete Mindestklassierung gemäss VSS-Norm SN 40 045 ausgewiesen und der vorhandenen Strassenbreite gegenübergestellt. Die Florastrasse (östlicher und westlicher Abschnitt), die Rosenstrasse (nördlicher und südlicher Abschnitt), die Nelkenstrasse sowie die Austrasse (östlicher Abschnitt) erfüllen die Vorgaben für Zufahrtswege bzw. Zufahrtsstrassen. Der westliche Abschnitt der Austrasse ist aufgrund der hohen Anzahl erschlossener Wohneinheiten (169 WE) als Quartierserschliessungsstrasse zu klassieren und hält die entsprechenden Standards ebenfalls ein.

Strasse		WE	Mindestklassierung	Strassenbreite [m]	Vorgaben VSS		
					Min. Breite [m]	Trottoir	
W1	Florastrasse O	9	Zufahrtsweg	6.0 + 1.5 Tr.	3.0	nein	✓
W2	Florastrasse W	34	Zufahrtsstrasse	5.0 + 1.4 Tr.	4.0	nein	✓
W3	Rosenstrasse N	12	Zufahrtsweg	5.0 + 2x 1.5 Tr.	3.0	nein	✓
W4	Nelkenstrasse	18	Zufahrtsweg	4.9	3.0	nein	✓
W5	Rosenstrasse S	14	Zufahrtsweg	5.0 + 2x 1.45 Tr.	3.0	nein	✓
W6	Austrasse O	93	Zufahrtsstrasse	4.0 + 1.5 Tr	4.0	nein	✓
W7	Austrasse W	169	Quartierserschliessungsstr.	6.1 + 2.0 Tr	4.8	ja	✓

Tabelle 2: Mindestklassierung der Quartierstrassen ohne Projekt Feldhof

Projekt

Gemäss Tabelle 3 verbleiben die übrigen Quartierstrassen in der bisherigen Kategorie. Eine Umklassierung ist nur für die Florastrasse (östlicher Abschnitt) und die Nelkenstrasse ausgewiesen. Insgesamt ist aufgrund der Neuentwicklung keine geometrische Anpassung erforderlich.

Im Projekt ist die Realisierung von 89 Wohneinheiten (WE) geplant. Davon werden 68 WE über die Florastrasse und 21 WE über die Nelkenstrasse erschlossen. Gemäss Tabelle 3 werden über die Florastrasse insgesamt 77 WE (östlicher Abschnitt) bzw. 110 WE (westlicher Abschnitt) erschlossen; über die Nelkenstrasse sind es insgesamt 39 WE. Die Florastrasse (östlicher und westlicher Abschnitt) sowie die Nelkenstrasse werden in Tabelle 3 als Zufahrtsstrassen klassiert und halten die geometrischen Standards für Zufahrtsstrassen ein.

Strasse		WE Prj	WE Tot.	Mindestklassierung mit Projekt	Umklassierung	Vorgaben VSS eingehalten
W1	Florastrasse O	68	77	Zufahrtsstrasse	ja	✓
W2	Florastrasse W	76	110	Zufahrtsstrasse	nein	✓
W3	Rosenstrasse N	8	20	Zufahrtsweg	nein	✓
W4	Nelkenstrasse	21	39	Zufahrtsstrasse	ja	✓
W5	Rosenstrasse S	13	27	Zufahrtsweg	nein	✓
W6	Austrasse O	13	106	Zufahrtsstrasse	nein	✓
W7	Austrasse W	13	182	Quartierserschliessungsstr.	nein	✓

Tabelle 3: Mindestklassierung der Quartierstrassen mit Projekt Feldhof

3.4 Beurteilung der Sichtverhältnisse der Knoten

Die Beurteilung der Sichtverhältnisse erfolgt gemäss den Grundsätzen der VSS-Norm SN 640 273a. Ziel ist die Überprüfung, ob die erforderlichen Sichtfelder bzw. die ausreichende gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Verkehrsteilnehmenden gewährleistet sind.

3.4.1 Knoten mit Vortrittsregelung (Wilerstrasse)

Für Knoten mit Vortrittsregelung ist gemäss SN 640 273a auf der vortrittsberechtigten Strasse eine Sichtweite von 50 m bei einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m hinter dem Fahrbahnrand nachzuweisen.

Knoten Flora-/Wilerstrasse (KA)

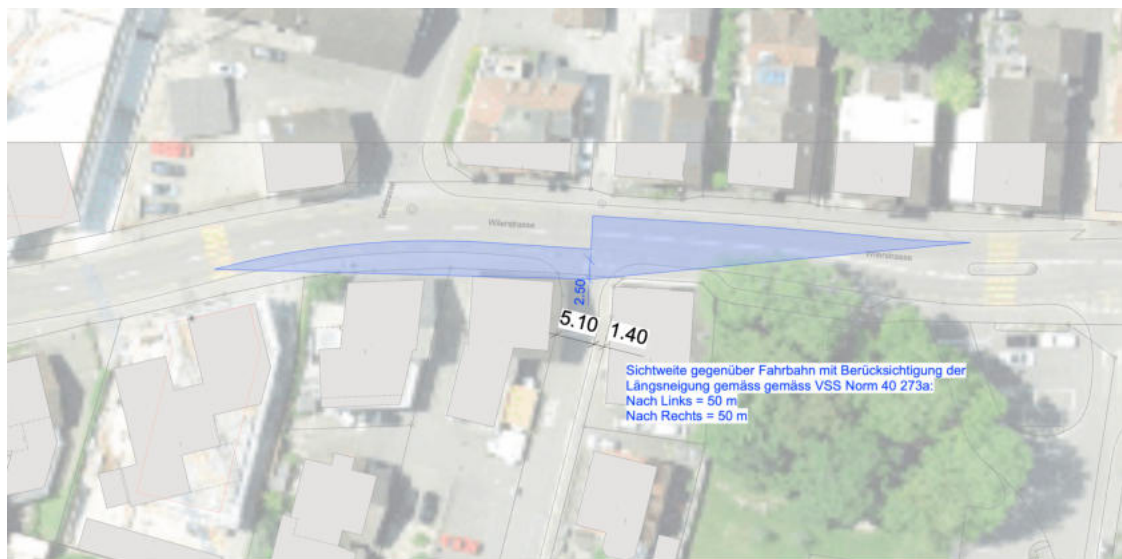


Abbildung 8: Sichtweitenprüfung Knoten Flora-/Wilerstrasse gemäss VSS 40 273a

Der Knoten Flora-/Wilerstrasse stellt die Verbindung zwischen dem Quartierstrassennetz und der Wilerstrasse (siedlungsorientierte Sammelstrasse) dar. Über den Knoten werden heute rund 34 Wohneinheiten erschlossen. Mit der Entwicklung des Projektareals erhöht sich diese Zahl auf insgesamt ca. 110 Wohneinheiten. Die funktionale Strassenkategorie (Zufahrtsstrasse) bleibt unverändert, wodurch sich keine Anpassung der geometrischen Anforderungen ergibt.

Zusätzliche Einflüsse durch eine Trottoirüberfahrt oder eine separate Veloinfrastruktur bestehen nicht. Die Überprüfung der Sichtfelder zeigt, dass die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse.

Knoten Au-/Wilerstrasse (KB)

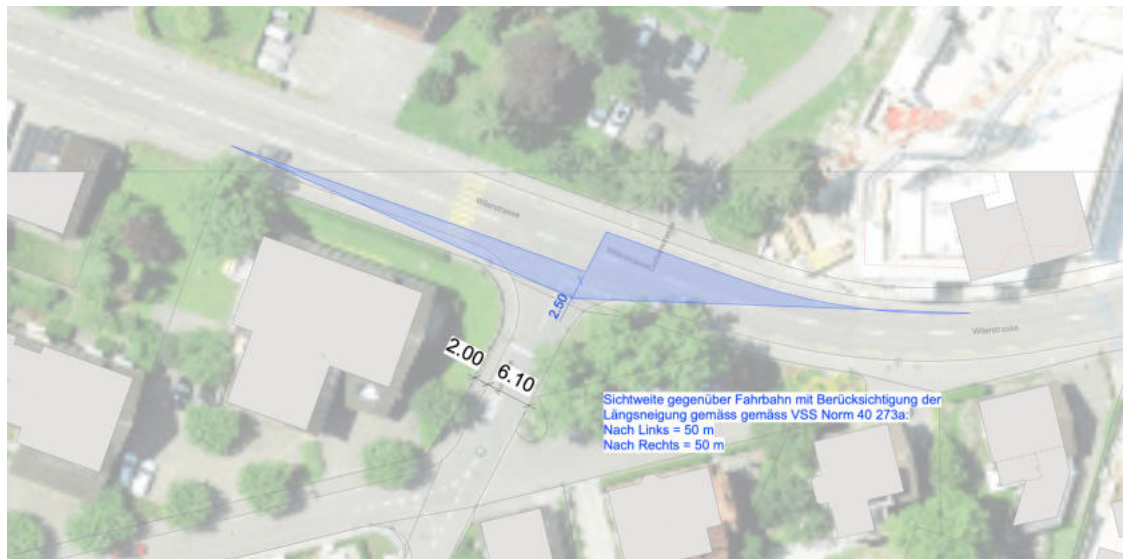


Abbildung 9: Sichtweitenprüfung Knoten Au-/Wilerstrasse gemäss VSS 40 273a

Der Knoten Au-/Wilerstrasse verbindet das Quartierstrassennetz mit der Wilerstrasse (siedlungsorientierte Sammelstrasse). Über den Knoten werden heute rund 169 Wohneinheiten erschlossen. Die Austrasse ist bereits im Bestand als Quartiererschliessungsstrasse einzuordnen. Mit der Entwicklung des Projektareals erhöht sich die Erschliessung geringfügig auf insgesamt ca. 182 Wohneinheiten. Die funktionale Strassenklassierung bleibt unverändert.

Zusätzliche Einflüsse durch eine Trottoirüberfahrt oder eine separate Veloinfrastruktur bestehen nicht. Die Überprüfung der Sichtfelder zeigt, dass die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse.

3.4.2 Knoten mit Rechtsvortritt (Tempo-30-Zone)

Die Knoten innerhalb der Tempo-30-Zone sind mit Rechtsvortritt geregelt. Gemäss SN 640 273a stehen hier keine festen Sichtweiten im Vordergrund, sondern die gegenseitige rechtzeitige Wahrnehmbarkeit der Verkehrsteilnehmenden. Massgebend sind eine übersichtliche Knotengeometrie sowie das Freihalten der Sichtbereiche im Nahbereich (Eckbereiche).

Knoten Flora-/Rosenstrasse

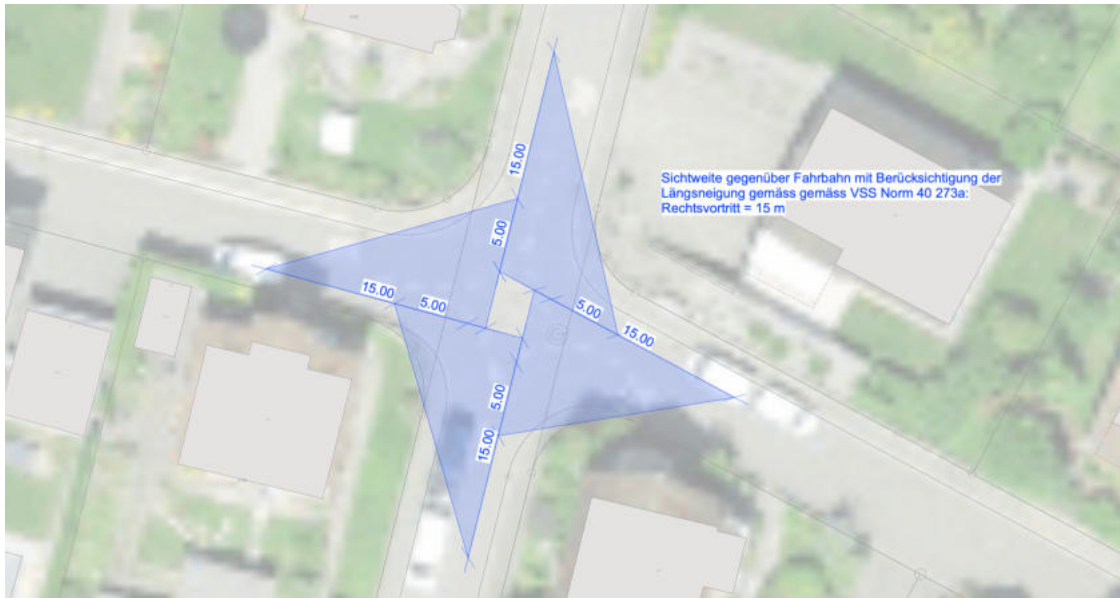


Abbildung 10: Sichtweitenprüfung Knoten Flora-/Rosenstrasse gemäss VSS 40 273a

Knoten innerhalb der Tempo-30-Zone (Rechtsvortritt), Verbindung zwischen Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg. Über den Knoten werden rund 76 neue Wohneinheiten erschlossen.

Der Knoten ist übersichtlich ausgebildet und signalisiert. Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit ist gewährleistet.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse.

Knoten Rosen-/Nelkenstrasse

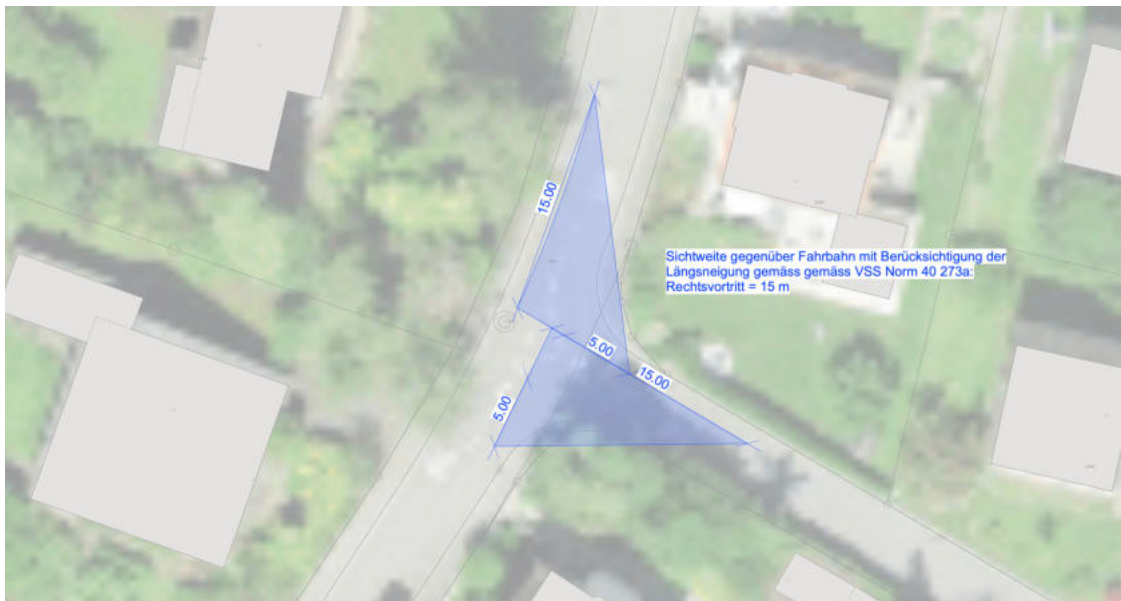


Abbildung 11: Sichtweitenprüfung Knoten Rosen-/Nelkenstrasse gemäss VSS 40 273a

Binnenknoten innerhalb der Tempo-30-Zone (Rechtsvortritt), Erschliessung von ca. 18 Wohneinheiten.

Die Übersichtlichkeit des Knotens ist grundsätzlich gegeben. Die erforderlichen Sichtbereiche werden teilweise über angrenzende Privatgrundstücke sichergestellt. Entsprechend sind die Eckbereiche dauerhaft freizuhalten (keine Bepflanzung oder Einfriedungen über ca. 80 cm Höhe).

Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit ist gewährleistet, unter Einhaltung der Freihaltebereiche.

Knoten Rosen-/Austrasse

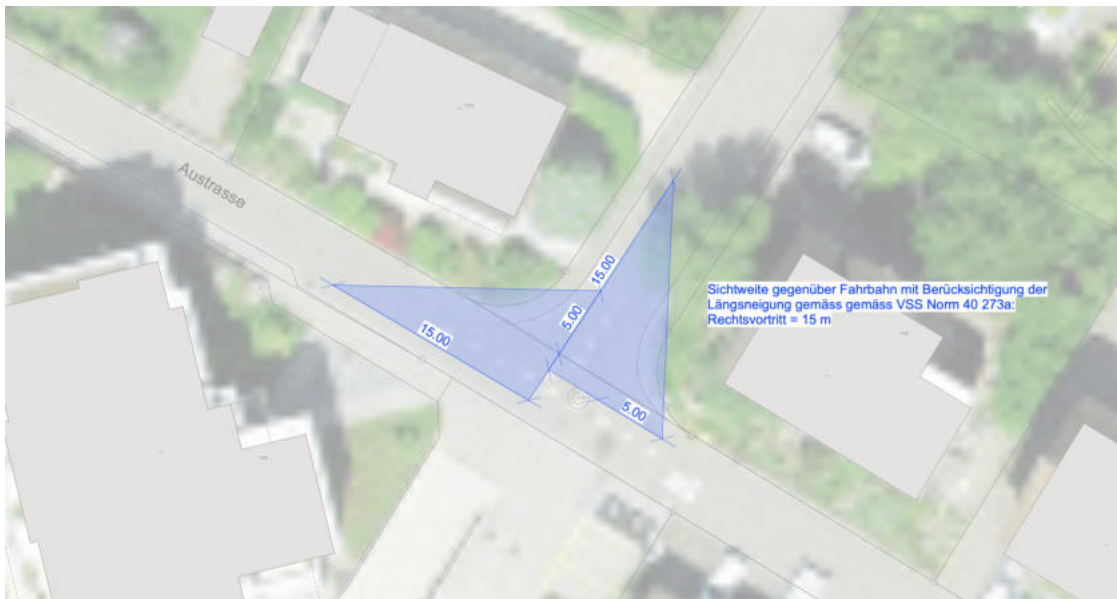


Abbildung 12: Sichtweitenprüfung Knoten Rosen-/Austrasse gemäss VSS 40 273a

Binnenknoten innerhalb der Tempo-30-Zone (Rechtsvortritt), Erschliessung von ca. 13 Wohneinheiten.

Die erforderlichen Sichtbereiche werden teilweise über angrenzende Flächen sichergestellt. Entsprechend sind Hindernisse (z. B. Hecken) im Eckbereich auf eine Höhe von maximal ca. 80 cm zu begrenzen.

Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit ist gewährleistet, unter Einhaltung der Freihaltebereiche.

3.4.3 Gesamtbeurteilung

Die Überprüfung zeigt, dass die massgebenden Sichtverhältnisse an allen untersuchten Knoten grundsätzlich den Anforderungen der SN 640 273a entsprechen.

Bei einzelnen Knoten innerhalb der Tempo-30-Zone ist die ausreichende gegenseitige Wahrnehmbarkeit an die Freihaltung von Sichtbereichen auf angrenzenden Privatgrundstücken gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit.

Knoten	Typ / Regelung	Beurteilung Sichtverhältnisse	Hinweise /Auflagen
Flora-/Wilerstrasse (KA)	Vortrittsregelung (Sammelstrasse)	Anforderungen erfüllt	–
Au-/Wilerstrasse (KB)	Vortrittsregelung (Sammelstrasse)	Anforderungen erfüllt	–
Flora-/Rosenstrasse	Rechtsvortritt (T30)	Gute Wahrnehmbarkeit gegeben	–
Rosen-/Nelkenstrasse	Rechtsvortritt (T30)	Gute Wahrnehmbarkeit gegeben	Freihalten der Sichtbereiche auf privatem Grund (≤ 80 cm)
Rosen-/Austrasse	Rechtsvortritt (T30)	Gute Wahrnehmbarkeit gegeben	Freihalten der Sichtbereiche auf privatem Grund (≤ 80 cm)

4 SCHLUSSFOLGERUNG

Die verkehrliche Erschliessung des Projekts Feldhof ist über das bestehende Quartierstrassennetz innerhalb der Tempo-30-Zone gewährleistet. Die Klassierung der betroffenen Strassen gemäss VSS-Norm SN 40 045 sowie die Gegenüberstellung der normativen Anforderungen mit dem bestehenden Ausbauzustand sind in Tabelle 2 (Ist-Zustand) und Tabelle 3 (mit Projekt) zusammengefasst.

Mit der Neuentwicklung (insgesamt 89 WE) steigt die Anzahl der über die Florastrasse bzw. die Nelkenstrasse erschlossenen Wohneinheiten. Dadurch werden in Tabelle 3 der östliche Abschnitt der Florastrasse (W1) sowie die Nelkenstrasse (W4) neu als Zufahrtsstrassen ausgewiesen; die übrigen betrachteten Strassenabschnitte verbleiben in ihrer bisherigen Kategorie.

Die Überprüfung zeigt, dass die geometrischen Standards der VSS-Norm SN 40 045 für die klassierten Strassentypen eingehalten werden. Insgesamt ergibt sich damit aus der geplanten Neuentwicklung kein Bedarf für geometrische bzw. bauliche Anpassungen am bestehenden Quartierstrassennetz.